



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 16 c)

Fragen der makroökonomischen Politik: Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/459/Add.3, Ziff. 7)]

78/137. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [58/203](#) vom 23. Dezember 2003, [59/223](#) vom 22. Dezember 2004, [60/187](#) vom 22. Dezember 2005, [61/188](#) vom 20. Dezember 2006, [62/186](#) vom 19. Dezember 2007, [63/206](#) vom 19. Dezember 2008, [64/191](#) vom 21. Dezember 2009, [65/144](#) vom 20. Dezember 2010, [66/189](#) vom 22. Dezember 2011, [67/198](#) vom 21. Dezember 2012, [68/202](#) vom 20. Dezember 2013, [69/207](#) vom 19. Dezember 2014, [70/190](#) vom 22. Dezember 2015, [71/216](#) vom 21. Dezember 2016, [72/204](#) vom 20. Dezember 2017, [73/221](#) vom 20. Dezember 2018, [74/203](#) vom 19. Dezember 2019, [75/205](#) vom 21. Dezember 2020, [76/193](#) vom 17. Dezember 2021 und [77/153](#) vom 14. Dezember 2022,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzie-



rung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris¹, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig umzusetzen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung sowie auf ihr Ergebnisdokument³,

sowie unter Hinweis auf das Forum des Wirtschafts- und Sozialrats 2023 über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung und seine zwischenstaatlich vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen⁴,

unter Begrüßung der Einberufung des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 20. September 2023 in New York,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit, die Schuldentransparenz und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind, und in der Erkenntnis, dass Schuldenkrisen mit hohen Kosten und Störfwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und dass darauf meist eine Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, folgt, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt, auch durch die Aufrechterhaltung seiner eigenen Schuldentragfähigkeit, und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung von zentraler Bedeutung ist, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Eigenverantwortung, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

Kenntnis nehmend von der Zunahme der inländischen Kreditaufnahme und in der Erkenntnis, dass die Entwicklung inländischer Anleihemärkte zur fiskalischen und finanziellen Resilienz beitragen und die Wechselkursrisiken in Zeiten finanzieller Turbulenzen ab-

¹ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

² United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Resolution 63/303, Anlage.

⁴ Siehe E/FFDF/2023/3.

schwächen kann, obgleich festzustellen ist, dass eine übermäßige Kreditaufnahme über das inländische Bankensystem im Falle einer Krise die Anfälligkeiten durch die Verflechtung zwischen Staat und Banken noch verstärken könnte,

erneut erklärend, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie etwa starke Schwankungen bei den Rohstoff- und Energiepreisen, gravierendere und häufig auftretende Naturkatastrophen und internationale Kapitalströme, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Rückschritte bei der Entwicklung bereits stattfinden und erhöhte Schuldenlasten die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft behindern und dass die Vermeidung einer Rückzahlungsunfähigkeit für Entwicklungsländer mit schwierigen politischen Entscheidungen verbunden ist, die die Mobilisierung der für eine nachhaltige Entwicklung erforderlichen Ressourcen erschweren können,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die härteren globalen finanziellen Bedingungen erheblich zu einer finanziellen Kluft zwischen und innerhalb von Ländern beigetragen haben, was zu höheren Kosten bei der Kreditaufnahme im Ausland geführt hat, die es unter anderem für Entwicklungsländer schwerer machen könnten, Zahlungen für den Auslandschuldendienst zu leisten, und die mehr Länder in Überschuldung treiben und ihre Schuldentragfähigkeit untergraben könnten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen und Risiken infolge der anhaltend schwachen Weltwirtschaft und des langsamen Tempos bei der Wiederherstellung des weltweiten Wachstums und Handels, einschließlich der Auswirkungen auf die Entwicklung, der negativen Nettokapitalströme aus einigen Schwellen- und Entwicklungsländern und der Ungleichheiten für junge Menschen, Frauen, Menschen mit Behinderungen, Menschen in ländlichen und entlegenen Gebieten und andere Menschen in prekären Situationen, unterstreichend, dass das weltweite Wachstum nach wie vor stark von einem beispiellosen Anstieg des globalen Schuldenbestands abhängt und in Verbindung mit der raschen Integration der Entwicklungsländer in die internationalen Finanzmärkte, auch zum Zwecke der Umschuldung, immer mehr Entwicklungsländer sehr empfindlichen und verstärkten Reaktionen auf den Finanzmärkten aussetzt, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden, um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen und Fortschritte bei der Stabilisierung der globalen Nachfrage zu erzielen,

unterstreichend, dass die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts weltweit deutlich höher liegen könnte, wenn alle Länder die Gleichstellung der Geschlechter erreichten, und in der Erkenntnis, dass die mangelnden Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen und Mädchen erhebliche wirtschaftliche und soziale Verluste nach sich ziehen,

mit Besorgnis feststellend, dass 2022 die Auslandsverschuldung vieler Entwicklungsländer immer noch alarmierend hoch war und sich in einigen Fällen sogar noch erhöht hatte und der gesamte Bestand der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer auf 11,4 Billionen US-Dollar anwuchs,

in der Erkenntnis, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung, Bewältigung und Lösung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle zukommt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁵, erneut darauf hinweisend, dass schwere Naturkatastrophen und soziale oder wirtschaftliche Schocks unmittelbare fiskalische Herausforderungen nach sich ziehen oder die Schuldentragfähigkeit eines Landes untergraben können, feststellend, dass öffentliche Gläubiger Maßnahmen ergriffen haben, um nach einem Erdbeben, einem Tsunami und im Zusammenhang mit der Ebola-Krise in Westafrika Schuldentilgungsverpflichtungen durch Umschuldung und Schuldenerlass zu lockern, unter Hinweis auf die Initiative der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und der Karibik für einen Schuldenerlass als Gegenleistung für Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel und dazu ermutigend, weitere Maßnahmen zur Schuldenerleichterung zu erwägen, wie gegebenenfalls den Einsatz von Schuldtiteln, die den Schuldendienst eines Staates an seine Zahlungsfähigkeit in bestimmten Situationen knüpfen („state-contingent debt instruments“), und/oder nach Möglichkeit sonstige Maßnahmen für diesbezüglich betroffene Länder,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf der Geschäftsführenden Direktorin des Internationalen Währungsfonds im Februar 2022, vorrangig denjenigen Ländern zu helfen, die eine Umschuldung benötigen, unter Berücksichtigung dessen, dass sich der Anteil der Länder mit niedrigem Einkommen, die stark überschuldungsgefährdet oder bereits überschuldet sind, seit 2015 verdoppelt hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass eine Reihe von Ländern in besonderen Situationen, insbesondere afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer, sowie eine wachsende Zahl von Ländern mit mittlerem Einkommen, Schwierigkeiten haben, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und dass ungeachtet internationaler Anstrengungen 52 Prozent der Länder mit niedrigem Einkommen und 25 Prozent der aufstrebenden Volkswirtschaften vom Internationalen Währungsfonds als überschuldet oder stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und die Auswirkungen der hohen Inflation und der Wechselkursschwankungen sowie steigende internationale Zinssätze die Schuldendienstkosten erheblich erhöht haben,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verschuldungsproblemen, mit denen Afrika südlich der Sahara konfrontiert ist und die sich im Verhältnis des Schuldendienstes für öffentliche und durch Staatsgarantien besicherte Schulden und den Staatseinkünften widerspiegeln, das von 13,6 Prozent im Jahr 2021 auf 18,4 Prozent im Jahr 2022 angestiegen ist, wozu auch der wirtschaftliche Abschwung beigetragen hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass sich die Indikatoren für die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der am wenigsten entwickelten Länder im Jahr 2022 verschlechtert haben und dass das Verhältnis des Gesamtschuldendienstes zu den Exporteinnahmen von 18,3 Prozent im Jahr 2021 auf 18,9 Prozent angestiegen ist, dass der Anteil der Staatseinkünfte, der für den Schuldendienst für öffentliche und durch Staatsgarantien besicherte Schulden ausgegeben wird, von 15,6 Prozent im Jahr 2021 auf 17,0 Prozent angestiegen ist und dass das Verhältnis der Rücklagen zu den kurzfristigen Schulden von 336 Prozent im Jahr 2021 auf 277,5 Prozent im Jahr 2022 gesunken ist,

mit Besorgnis feststellend, dass trotz der Verringerung des Verhältnisses zwischen Gesamtschuldendienst und Exporteinnahmen von 20,6 Prozent im Jahr 2021 auf 16,4 Prozent im Jahr 2022 der Liquiditätspuffer der kleinen Inselentwicklungsländer von 181,9 Prozent im Jahr 2021 auf 148,3 Prozent im Jahr 2022 zurückgegangen ist, was diese Gruppe besonders anfällig für externe finanzielle Schocks macht,

⁵ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

sowie mit Besorgnis feststellend, dass das Verhältnis des gesamten Auslandsschuldendienstes zu den Exporten in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen im Jahr 2022 13,2 Prozent erreicht hat und in Ländern mit niedrigem Einkommen auf 22,6 Prozent ihrer Exporterlöse angestiegen ist,

ferner mit Besorgnis feststellend, dass vor der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Gesamtauslandsverschuldung der Entwicklungsländer einen neuen Rekordstand von 10 Billionen US-Dollar erreichte und die steigende Auslandsschuldenlast weiter einen wachsenden Anteil der Ressourcen der Entwicklungsländer und gleichzeitig ihre Fähigkeit, sich gegen ökonomische und nichtökonomische Schocks von außen abzusichern, in Anspruch nahm und dass das erhöhte Marktrisiko durch internationale Reservepolster weiter gemindert wurde, sowie mit Besorgnis feststellend, dass sich die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung von Volkswirtschaften während der gesamten Krise verschlechtert hat, insbesondere in den anfälligsten Ländern und den Ländern mit mittlerem Einkommen, trotz der auf die anfälligsten Länder gerichteten Bemühungen der Gruppe der 20 sowie der bilateralen Gläubiger, wie dem Pariser Club und den nicht dem Pariser Club angehörenden Gläubigern, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, den Herausforderungen der Schuldentragfähigkeit zu begegnen, und ihnen nahelegend, ihre Arbeit zur Abschwächung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, der sozioökonomischen Krise und des Anstiegs der Lebenskosten auf die Schuldentragfähigkeit von Schuldnerländern fortzusetzen,

in Anerkennung der Bedeutung der Schuldentragfähigkeit für einen reibungslosen Übergang der Länder, die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, sowie für diejenigen Länder, die bereits aufrückt sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die internationale Unterstützung in Form von öffentlicher Entwicklungszusammenarbeit und koordinierte multilaterale Anstrengungen zur Bereitstellung einer kostengünstigen, langfristigen Entwicklungsfinanzierung sowie eine verbesserte Mobilisierung einheimischer Ressourcen, die die primäre Quelle der Entwicklungsfinanzierung für alle Länderkategorien sind, notwendig sind, um den wachsenden Herausforderungen für die Schuldentragfähigkeit von Entwicklungsländern zu begegnen,

Kenntnis nehmend von den von der Gruppe der 20 geförderten operativen Leitlinien für nachhaltige Finanzierung, die Gruppe gleichzeitig nachdrücklich dazu auffordernd, im Rahmen ihrer Arbeit weiterhin in umfassender und transparenter Weise mit den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Initiativen der Gruppe das System der Vereinten Nationen ergänzen oder stärken, und Kenntnis nehmend von den bei der Umsetzung der operativen Leitlinien erzielten Fortschritten,

in Anbetracht der Notwendigkeit koordinierter Anstrengungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Förderung einer verantwortungsvollen, transparenten und tragfähigen Vergabe und Aufnahme von Krediten,

besorgt feststellend, dass Länder auf der ganzen Welt auch weiterhin mit mehreren Krisen zu kämpfen haben, einschließlich der anhaltenden Auswirkungen von COVID-19, des Klimawandels sowie geopolitischer Spannungen und Konflikte, die die Herausforderungen in den Bereichen Ernährung, Energie und Finanzen verstärkt und eine inklusive Erholung und die Bekämpfung der Armut untergraben haben, und dass eine zunehmende Risikoaversion zu Kapitalabflüssen aus den Schwellenländern geführt hat, mit nachteiligen Auswirkungen auf die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Sicherung ihrer Schuldentragfähigkeit,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaft-

lichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁶;
2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass vorhersagbare, rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösungen der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung sind;
3. *anerkennt* insbesondere die Bedeutsamkeit neuer und entstehender Herausforderungen und Anfälligkeiten in Bezug auf die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer, die durch Veränderungen in der Gesamtstruktur der Verschuldung, die rasch steigende Verschuldung des Privatsektors in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern und die zunehmende Nutzung neuer Instrumente und Ansätze für die Schuldenfinanzierung entstehen;
4. *stellt fest*, dass die rasch wachsende Unternehmensverschuldung, das hohe Risiko, das von instabilen internationalen Finanzmärkten ausgeht, und die rasch steigende Schuldendienstbelastung, die mögliche Auslöser von Finanz- und Schuldenkrisen sind, Anlass zu wachsender Besorgnis geben und dass dementsprechend koordinierte Politikmaßnahmen ergriffen werden müssen;
5. *unterstreicht die Notwendigkeit*, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden und resilienzsteigernde Maßnahmen durchzuführen, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, unter Berücksichtigung der aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestehenden Herausforderungen und der Risiken für die Schuldentragfähigkeit in einer wachsenden Zahl von Entwicklungsländern;
6. *anerkennt* die Rolle der vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank gemeinsam entwickelten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen, die als Richtschnur für Kreditaufnahme- und Kreditvergabeentscheidungen dienen, und nimmt Kenntnis von deren Operationalisierung im Jahr 2018 und der weiteren Verbesserung der Rahmen für die Bewertung der Schuldentragfähigkeit im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷ und dem Ziel des längerfristigen Strukturwandels;

⁶ Siehe A/78/229.

⁷ Resolution 70/1.

7. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit eines Landes nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, und betont angesichts der neuen Herausforderungen und Gefährdungen für die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer, erwiesen durch die Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die jüngsten gemeinsamen Analysen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, dass die Datenerhebung und -qualität beispielsweise in Bezug auf die interne Staatsverschuldung und die interne und externe Verschuldung des privaten Sektors sowie rechtliche und regulatorische Elemente wie Gläubigerschaft, Nennwährung und Gerichtsbarkeit im Einklang mit den nationalen Prioritäten verbessert werden müssen, begrüßt die Arbeit der Hochrangigen Gruppe für die Erarbeitung eines multidimensionalen Vulnerabilitätsindex für kleine Inselentwicklungsländer unter dem gemeinsamen Vorsitz des Premierministers von Antigua und Barbuda, Gaston Browne, und der ehemaligen Ministerpräsidentin Norwegens, Erna Solberg, einschließlich ihrer Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Schlussbericht der Hochrangigen Gruppe und den darin enthaltenen Empfehlungen;

8. *erklärt außerdem erneut*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, ihre Anstrengungen zur Erhebung und Freigabe von Daten zu verstärken, soweit angezeigt, begrüßt die laufende Arbeit der zuständigen Institutionen zur Anwendung innovativer Instrumente zur Überwachung finanzieller Stresssituationen in Entwicklungsländern und die Hinzuziehung maßgeblicher Institutionen zum Zweck der Prüfung der Schaffung eines zentralen Datenregisters, das auch Informationen zur Frage der Umschuldung umfasst, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

9. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Weltbankgruppe, den Internationalen Währungsfonds und andere maßgebliche Interessenträger, einschließlich des Ausschusses für Entwicklungszusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen auf Anfrage Politikberatung und technische Hilfe in den Bereichen Schuldenmanagement sowie Betrieb und Pflege von Datenbanken zu leisten, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ihre Analyse- und Politikarbeit und ihre technische Hilfe in Verschuldungsfragen, einschließlich der Durchführung des Programms des Systems für Schuldenmanagement und Finanzanalyse, fortsetzen soll, sodass dies nicht nur Verbesserungen in Bezug auf die Aktualität und Genauigkeit der Erfassung von Schuldendaten umfasst, sondern auch eine bessere Erfassung von Schuldendaten des öffentlichen Sektors und anderen relevanten Schuldendaten, auch und insbesondere zu bisher nicht erfassten oder versteckten Schuldinstrumenten, Eventualschulden und komplexeren Schuldinstrumenten;

10. *betont* die Notwendigkeit der Verstärkung des Informationsaustauschs und der Transparenz zwischen allen Gläubigern und Kreditnehmern, um sicherzustellen, dass die Bewertungen der Schuldentragfähigkeit auf umfassenden, objektiven und zuverlässigen Daten beruhen, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, ermutigt zur weiteren Verbesserung des gegenseitigen Informationsaustauschs auf freiwilliger Basis über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Kreditnehmern und nimmt Kenntnis von der Initiative des Pariser Forums, in deren Rahmen staatliche

Gläubiger und Schuldner zum Zweck des Meinungs- und Informationsaustauschs, der Förderung einer größeren Schuldentransparenz und der Wahrung der Schuldentragfähigkeit zusammenkommen;

11. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, von der Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, den Exportaussichten der Schuldnerländer, einem nachhaltigen Schuldenmanagement, einer soliden makroökonomischen Politik, die auch die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt, transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen und der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung und damit von der Schaffung eines für die nachhaltige Entwicklung förderlichen Umfelds auf allen Ebenen abhängt, und erkennt außerdem die Notwendigkeit an, die Entwicklungsländer bei der Erreichung einer langfristigen Schuldentragfähigkeit zu unterstützen, indem koordinierte Politikmaßnahmen umgesetzt werden, die darauf abzielen, eine angemessene Schuldenfinanzierung und Instrumente der Krisenbewältigung wie etwa Schuldenerlass und Umschuldung, die ein solides Schuldenmanagement unterstützen, zu fördern;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen waren, nun infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Mittel zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung benötigen, was auf die Notwendigkeit hindeutet, gegebenenfalls stärkere Schuldenmanagementinitiativen für diese Länder zu prüfen, und betont, wie wichtig die mittel- und langfristige Schuldentragfähigkeit zur Behandlung von Schulden ist, einschließlich der Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören;

13. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger zur Lösung der Verschuldungsprobleme beitragen, soweit angezeigt, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten, und bittet private wie öffentliche Gläubiger, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen;

14. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schulden situation der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, soweit anwendbar, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, erkennt an, dass solide Schuldenmanagementinitiativen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen verwendet werden sollen, die mit der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, insbesondere der extremen Armut, sowie mit der Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und wirtschaftlicher Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, im Einklang stehen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel zur Erreichung dieser Ziele zu verwenden, während die Verschuldung durch eine umsichtige Finanzverwaltung auf einem tragbaren Niveau gehalten werden soll, namentlich im Kontext der Agenda 2030 und im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strategien;

15. *stellt fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen einer Schuldenkrise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten

Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

16. *anerkennt* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch zusätzliche Flexibilität die Lösung ihrer Staatsverschuldungsprobleme zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

17. *erkennt an*, dass die nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen auf die Schuldentragfähigkeit vieler am wenigsten entwickelter Länder, kleiner Inselentwicklungsländer und Länder mit mittlerem Einkommen weiterer Aufmerksamkeit bedürfen und dass die Erhaltung der Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung eine Vorabfinanzierung erfordert, um die systematische Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Resilienz ebenso zu ermöglichen wie die Offenlegung von Katastrophenrisiken, um die Überschuldung nach Möglichkeit nicht noch größer werden zu lassen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass viele am wenigsten entwickelte Länder, kleine Inselentwicklungsländer und Länder mit mittlerem Einkommen nur begrenzten Zugang zu Finanzmitteln haben, um vor und nach Katastrophen in die Katastrophenvorsorge zu investieren und Resilienz aufzubauen, und verweist gleichzeitig auf die potenziellen Vorteile klimaresilienter Schuldinstrumente;

18. *erkennt an*, dass „state-contingent debt instruments“ die Resilienz von Kreditnehmern weiter stärken könnten, ermutigt dazu, gegebenenfalls ihren Einsatz zu erwägen, um Ländern, die von Schocks betroffen sind, Freiraum zu verschaffen, begrüßt die Entwicklung von Klimaresilienzkláuseln in Kreditverträgen, soweit angemessen, und stellt ferner fest, dass auch Klauseln entwickelt werden könnten, bei denen andere katastrophale externe Schocks berücksichtigt werden;

19. *stellt fest*, dass der Rückgriff auf Staatsanleihen und die erneute Aufnahme von Auslandskrediten zum Abfedern der Auswirkungen einer Katastrophe in einigen Fällen zu einem höheren Schuldendienst für Entwicklungsländer führen und ihr Wachstum sowie ihre Fähigkeit, in langfristige Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit zu investieren, einschränken könnte, und stellt ferner fest, dass mit jeder neuen Katastrophe die finanzielle Krisenanfälligkeit zunimmt und die inländischen Reaktionskapazitäten schwächer werden;

20. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, robuste, den nationalen Gegebenheiten entsprechende Rechts- und Regulierungsrahmen für eine nachhaltige nationale und kommunale Kreditaufnahme zu schaffen, auf der Grundlage eines nachhaltigen Schuldenmanagements, gestützt auf ausreichende Eigeneinnahmen und Kapazitäten und mittels lokaler Kreditwürdigkeit sowie nachhaltig erweiterter Märkte für Fremdfinanzierung, wenn angemessen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, geeignete Finanzintermediäre für die städtische Finanzierung einzurichten, wie beispielsweise regionale, nationale, subnationale und kommunale Entwicklungsfonds oder Entwicklungsbanken, einschließlich Mechanismen der gebündelten Finanzierung, die öffentliche und private, nationale und internationale Finanzmittel mobilisieren können.

21. *stellt ferner fest*, dass stark überschuldete Entwicklungsländer gleichzeitig mit sozioökonomischen Herausforderungen und mit überlasteten sozialen Sicherheitsnetzen konfrontiert sein können, und fordert multilaterale Reaktionsmaßnahmen, die diese Länder bei der Erreichung der Schuldentragfähigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen;

22. *unterstreicht*, wie wichtig multilaterale Anstrengungen sind, um zunehmend komplexe grenzüberschreitende Herausforderungen zu bewältigen, die sich gravierend auf die Entwicklung und die Schuldentragfähigkeit auswirken;

23. *würdigt* die Schritte, die die Gruppe der 20, insbesondere unter dem Vorsitz von Saudi-Arabien, Italien, Indonesien und Indien, unternommen hat, um schuldenbezogene

Maßnahmen und die Umsetzung der Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes und des Gemeinsamen Rahmens zum Umgang mit Schulden über die Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes hinaus weiter zu fördern, sowie die jüngsten Vereinbarungen, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Rahmens geschlossen wurden, stellt jedoch fest, dass Verzögerungen bei der Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens das Vertrauen einiger berücksichtigungswürdiger Länder beeinträchtigt haben könnten und dass die Angst vor einer Zurückstufung einige dieser Länder davon abgehalten hat, einen Antrag zu stellen, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, den Gemeinsamen Rahmen weiter zu stärken, und fordert, dass er in transparenter, berechnender, rechtzeitiger, geordneter und koordinierter Weise vollständig umgesetzt wird, auch um den Haushaltsspielraum der überschuldeten Länder auszuweiten, ermutigt zu einer stärkeren Beteiligung des Privatsektors durch mehr Klarheit bei der Bewertung der Vergleichbarkeit der Behandlung und verweist zugleich darauf, dass mehr getan werden muss, um den Bedürfnissen von Ländern gerecht zu werden, die nicht unter die laufenden Initiativen fallen, einschließlich der Länder mit mittlerem Einkommen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass es immer dringlicher wird, nicht nur den Liquiditätsrisiken, sondern auch den Solvenzrisiken zu begegnen;

24. *begrüßt* die Zuteilung von Sonderziehungsrechten in Höhe von umgerechnet 650 Milliarden US-Dollar am 23. August 2021, würdigt die Erreichung des Ziels von 100 Milliarden zugesagten US-Dollar für die Weiterleitung von Sonderziehungsrechten oder gleichwertigen Beiträgen, empfiehlt die Prüfung weiterer freiwilliger Optionen im Zusammenhang mit Sonderziehungsrechten, die den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, Rechnung tragen könnten, fordert die dringende freiwillige Weiterleitung von Sonderziehungsrechten an die bedürftigsten Länder, auch über die multilateralen Entwicklungsbanken, unter Achtung der jeweiligen Rechtsrahmen und Wahrung des Charakters der Sonderziehungsrechte als Reservemedium, und wird Möglichkeiten für künftige Zuteilungen von Sonderziehungsrechten prüfen, die den bedürftigsten Ländern zugutekommen;

25. *sieht* der Zwischenüberprüfung des Treuhandfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit *mit Interesse entgegen*, unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Programmen der Resilienz- und Nachhaltigkeitsfazilität;

26. *empfiehlt*, die Entwicklungsländer gegebenenfalls durch koordinierte Maßnahmen zur Förderung der Schuldenfinanzierung, Schuldenerleichterung und Umschuldung sowie eines soliden Schuldenmanagements bei der Erreichung einer langfristigen Schuldentragfähigkeit zu fördern und so die Fähigkeit der Länder zu verbessern, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

27. *empfiehlt außerdem* die Förderung einer zeitigen und geordneten Schuldenregelung zu vergleichbaren Bedingungen unter breiter Beteiligung aller Gläubiger, einschließlich der Gläubiger des Privatsektors, betont, dass mittelfristig der Informationsaustausch zwischen Schuldern und Gläubigern, soweit erforderlich, und die Analyse der langfristigen Schuldentragfähigkeit auf der Grundlage umfassender, objektiver, transparenter und zuverlässiger Daten sowie eine technische Zusammenarbeit, die den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung und der Agenda 2030 Rechnung trägt, gestärkt werden müssen, und betont, dass es dringend erforderlich ist, die internationalen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken sowie der Forderung nach einer Erleichterung der Schuldenlast nachzukommen, indem kurzfristig die Frage der Schuldenanfälligkeit der hochverschuldeten Entwicklungsländer und langfristig ihrer Schuldentragfähigkeit angegangen wird;

28. *anerkennt* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes und inklusives Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen,

namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

29. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Vorsitzes des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses auf seiner achtundvierzigsten Tagung 2023, in der es heißt, dass eine Überprüfung der Aufschlagsregelungen in Betracht gezogen wird, und blickt der diesbezüglichen Debatte mit Interesse entgegen;

30. *ist sich* der wichtigen Rolle der Bonitätsbewertungen im Kapitalmarkt-Ökosystem *bewusst*, da sie Gläubigern und der Öffentlichkeit eine Einschätzung des relativen Zahlungsausfallrisikos eines Schuldners liefern, stellt fest, dass Bonitätsherabstufungen die Meinung von Kreditgebern und Inhabern von Anleihen negativ beeinflussen und infolgedessen die Kreditkosten erhöhen und die Verfügbarkeit künftiger Schuldenfinanzierungen verringern können und dass es wichtig ist, dass die Ratingagenturen sicherstellen, dass ihre Bewertungen objektiv und unabhängig sind und auf genauen Informationen und soliden Analysemethoden beruhen, auch indem sie Entwicklungs-, Sozial- und Umweltindikatoren und die Auswirkungen externer Schocks in ihren Bewertungen berücksichtigen, soweit sich diese Faktoren auf das Schuldenrisiko auswirken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Tagung auf hoher Ebene über die Rolle von Ratingagenturen bei der Umsetzung der Agenda 2030;

31. *erklärt erneut*, dass Schuldner und Gläubiger gemeinsam und auf transparente Weise darauf hinarbeiten müssen, untragbare Verschuldungssituationen zu vermeiden und zu lösen, und dass die Kreditnehmerländer die Verantwortung dafür tragen, ihre Verschuldung auf einem tragbaren Niveau zu halten, ist sich dessen bewusst, dass auch die Gläubiger eine Verantwortung haben, ihre Kreditvergabe so zu gestalten, dass sie die Tragfähigkeit der Verschuldung eines Landes nicht untergräbt, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Grundsätzen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme, anerkennt die geltenden Auflagen der Schuldenbegrenzungs politik des Internationalen Währungsfonds und/oder der Politik der Weltbank für die nichtkonzessionäre Kreditvergabe und die im Statistiks system des Ausschusses für Entwicklungszusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung enthaltenen Sicherungen, die die Schulden tragfähigkeit der Empfängerländer stärken sollen, und ist entschlossen, auf einen globalen Konsens über Leitlinien für die Verantwortlichkeiten von Schuldnern und Gläubigern bei der Kreditaufnahme von Staaten und der Kreditvergabe an Staaten hinzuarbeiten und dabei auf bestehenden Initiativen aufzubauen;

32. *fordert verstärkte Anstrengungen*, durch eine Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuldner, gegebenenfalls, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

33. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit multilateraler Schuldenmechanismen zur umfassenden Bewältigung der untragbaren Auslandsverschuldung von Staaten und zur Schaffung eines wirksamen, effizienten, gerechten und berechenbaren Mechanismus zur Bewältigung von Schuldenkrisen angesichts der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

34. *erinnert* an die fünfzehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 3. bis 7. Oktober 2021 in Barbados und Genf stattfand, und an

den Pakt von Bridgetown⁸ und ermutigt die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds ihre analytische und grundsatzpolitische Arbeit sowie ihre technische Unterstützung in Verschuldungsfragen fortzusetzen, auch zu dem Zweck, gegebenenfalls Maßnahmen für eine verantwortungsvolle, nachhaltige und transparente staatliche Kreditaufnahme und Kreditvergabe zu fördern und die Effizienz des Weltwirtschaftssystems und die Schuldentragfähigkeit mit dem Ziel der Verwirklichung der Agenda 2030 in den Entwicklungsländern zu verbessern;

35. *bringt* angesichts der möglichen breiteren Auswirkungen auf andere Länder *ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass eine unkooperative Minderheit der Inhaber von Anleihen entgegen dem Willen der großen Mehrheit dieser Inhaber die Umstrukturierung der Schulden eines in einer Schuldenkrise befindlichen Landes verhindern kann, nimmt Kenntnis von den vertraglichen und gesetzgeberischen Maßnahmen von Ländern zur Verhinderung solcher Aktivitäten und legt allen Regierungen nahe, gegebenenfalls entsprechende Schritte zu unternehmen, und nimmt darüber hinaus Kenntnis von den Gesprächen im Rahmen der Vereinten Nationen über Verschuldungsfragen;

36. *legt* den Regierungen *nahe*, zu beachten, dass eine unkooperative Minderheit von Inhabern von Anleihen eine Umstrukturierung der Schulden eines in einer Schuldenkrise befindlichen Landes blockieren kann, und ermutigt Schuldner und Gläubiger, bei der Ausarbeitung von Anleiheverträgen entsprechend zusammenzuarbeiten;

37. *begrüßt* die vom Internationalen Kapitalmarktverband vorgeschlagenen und vom Internationalen Währungsfonds gebilligten Reformen der Pari-passu-Klauseln und Umschuldungsklauseln, mit denen die Verwundbarkeit souveräner Staaten gegenüber nicht tauschbereiten Gläubigern verringert werden soll, ermutigt die Länder zu weiteren Maßnahmen zur Aufnahme dieser Klauseln in alle ihre Anleiheemissionen und begrüßt es, dass der Internationale Währungsfonds die Aufnahme der Klauseln weiter überwacht und nach Möglichkeiten sucht, das Problem des ausstehenden Schuldenbestands ohne diese Klauseln zu lösen;

38. *erinnert* daran, dass die Vereinten Nationen als universales zwischenstaatliches Organ eine Plattform bieten, in deren Rahmen sowohl Gläubiger als auch Schuldner Möglichkeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung erörtern können, nimmt Kenntnis von der Sachverständigendiskussion, die die wichtigen institutionellen Akteure auf dem Forum des Wirtschafts- und Sozialrats 2023 über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung zu der Frage geführt haben, wie die Schuldentragfähigkeit und die Umschuldung verbessert werden können, und befürwortet in dieser Hinsicht die weitere laufende Zusammenarbeit der internationalen Finanzinstitutionen, darunter die Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, und anderer einschlägiger Foren, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und gemäß den einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage;

39. *erinnert außerdem* an die Einrichtung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Entwicklungsfinanzierung bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, nimmt Kenntnis von ihrer siebten Tagung im November 2023, auf der über die Politikprioritäten für die Entwicklungsfinanzierung, insbesondere zum Thema Entwicklungsfinanzierung zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung:

⁸ TD/541/Add.2.

„Dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsfinanzierung zu einer umweltschonenden Industrialisierung beiträgt“ beraten wurde, und erinnert an das Ersuchen, wonach die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Entwicklungsfinanzierung bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit ihrer Arbeit einen regelmäßigen Beitrag zum Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung leisten soll, im Einklang mit ihrem Mandat;

40. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung und den Generalsekretär *erneut*, die zentrale Rolle der Aufrechterhaltung und Förderung der finanziellen und makroökonomischen Stabilität der Entwicklungsländer, einschließlich der Schuldentragfähigkeit, sowie der Unterstützung eines für die Umsetzung der Agenda 2030 förderlichen wirtschaftlichen, finanziellen und regulatorischen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene gebührend zu berücksichtigen, und bittet in diesem Zusammenhang alle wichtigen institutionellen Interessenträger, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, diese Bemühungen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandat zu unterstützen;

41. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Weltbankgruppe, den Internationalen Währungsfonds und andere maßgebliche Interessenträger sowie internationale Finanzinstitutionen, die technische Hilfe im Bereich des Schuldenmanagements, einschließlich der Erfassung und Meldung von Schuldendaten, und der Schuldentransparenz zu verstärken, die Beratung im Hinblick auf die Bereitstellung dieser technischen Hilfe auf Anfrage besser zu koordinieren und Synergien mit dem gesamten Spektrum an Schuldenmanagementmechanismen zu schaffen;

42. *bittet* die Geberländer, den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen auch weiterhin eine Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis bereitzustellen, die mittel- bis langfristig zur Schuldentragfähigkeit beitragen könnte, und stellt fest, dass der Internationale Währungsfonds für Entwicklungsländer, die die Voraussetzungen erfüllen, Zinsvergünstigungen in Form zinsfreier Kredite bereitstellt;

43. *fordert* eine Ausweitung von Schuldenumwandlungen zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter Schuldenumwandlungen zugunsten von Klima und Natur und gegebenenfalls zugunsten von Ernährungssicherheit, in dem Bewusstsein, dass Schuldenumwandlungen einen umfassenderen Umgang mit Schulden in untragbaren Verschuldungssituationen nicht ersetzen können, um es den Entwicklungsländern zu ermöglichen, den Schuldendienst für Investitionen in nachhaltige Entwicklung zu nutzen;

44. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Initiativen zur Nutzung von Schuldenumwandlungen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich zugunsten von Klima und Natur, auszuarbeiten, eine Analyse vorzulegen, in der die Herausforderungen genannt und Empfehlungen zur Ausweitung ihrer Nutzung formuliert werden, und die Ergebnisse dieser Arbeit in den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen;

45. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um vor- und nachgelagerte Maßnahmen eines nachhaltigen Schuldenmanagements als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich von Schuldendaten

zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit erreicht und aufrechterhalten werden kann;

46. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und bittet den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Kapazitätsaufbaumaßnahmen und Risikofrüherkennungssystemen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern zu verstärken, um so zur Umsetzung der Agenda 2030 beizutragen;

47. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit und durch einen inklusiven Dialog mit den internationalen Finanzinstitutionen und maßgeblichen internationalen Interessenträgern ihre analytische, grundsatzpolitische, die technische Zusammenarbeit betreffende und statistische Arbeit zu Schuldenfragen fortzusetzen und ihren Beitrag zur Verbesserung der langfristigen Finanz- und Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern zu verstärken, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Investitionsbedarfs infolge der derzeitigen COVID-19-Pandemie und anderer globaler Krisen und im Einklang mit dem Pakt von Bridgetown;

48. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, geeignete Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Zusagen, Vereinbarungen und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, zu ergreifen;

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen handlungsorientierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und in seinen Bericht Angaben zu den Fortschritten bei den internationalen Maßnahmen und konkrete Empfehlungen zur Beschleunigung der Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹ und der Agenda 2030 in Bezug auf Fragen der Verschuldung und der Schuldentragfähigkeit und der damit verbundenen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie ihrer Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und die Entwicklung aufzunehmen, und beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ aufzunehmen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

49. Plenarsitzung
19. Dezember 2023

⁹ Resolution 69/313, Anlage.